

## VI. Ueber Massregeln zur Erhaltung und Erforschung der urgeschichtlichen Alterthümer im Königreich Sachsen.

Von Dr. J. Deichmüller.

---

Die geschichtlich verbürgten Nachrichten über die Entwicklung unseres Volkes fließen um so spärlicher, je früheren Zeiten sie entstammen, und für die älteste Vergangenheit versiegen die Quellen der Ueberlieferung gänzlich. Nur dunkle Andeutungen, welche die Sage giebt, und gelegentlich im heimischen Boden gefundene Gegenstände unbekannter Herkunft, welche aber zweifellose Spuren menschlicher Arbeit und Kunstfertigkeit an sich tragen, beweisen, dass unsere Gegenden bereits zu einer Zeit, die weit vor dem Beginne der Geschichte zurückliegt, von Menschen bewohnt waren.

Schon frühzeitig haben diese Zeugen einer urgeschichtlichen Vergangenheit unseres Volkes die Aufmerksamkeit denkender Menschen erregt, doch erst der Gegenwart ist es vorbehalten geblieben, das Interesse für dieselben zu verallgemeinern, in weitere Kreise zu tragen und den hohen Werth dieser oft unscheinbaren Ueberreste für die Erforschung der Urgeschichte zu würdigen. Sind die von so Manchem gespöttelten Scherben und Urnen, mangels schriftlicher Aufzeichnungen, oft doch die einzigen und letzten Zeugen des Vorlebens unserer Nation!

Es muss daher die Pflicht eines jeden Vaterlandsfreundes sein, dafür Sorge zu tragen, dass diese spärlichen Ueberreste nicht vernichtet werden, sondern erhalten bleiben, und die letzten Erinnerungen an ein untergegangenes Geschlecht gesammelt werden. Denn nur hierdurch wird es möglich, das über der Urgeschichte unseres Landes schwebende Dunkel allmählich zu lichten und aus den schweigenden Zeugen der Vergangenheit die Geschichte seiner Bevölkerung zu erforschen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der rasch lebenden Gegenwart mit ihren gewaltigen Fortschritten auf den Gebieten der Technik, der Industrie und der Landwirthschaft üben nun einen geradezu vernichtenden Einfluss auf das aus, was an althehrwürdigen Resten einer urgeschichtlichen Vergangenheit noch erhalten ist, und es ist hohe Zeit, dafür zu sorgen, dass die urgeschichtlichen Denkmäler, soweit sie noch vorhanden sind, mit allen Mitteln vor der Vernichtung geschützt oder, wenn ihre Beseitigung nicht zu umgehen ist, wenigstens der wissenschaftlichen Forschung der Gegenwart und Zukunft in Sammlungen erhalten bleiben.

Die immer weiter fortschreitende Entwicklung unseres Eisenbahn- und Strassennetzes giebt sehr oft Veranlassung zur Entdeckung uralter Grabstätten, deren Bedeutung und Werth nur in den seltensten Fällen erkannt werden. Die im Erdboden ruhenden Urnen mit den Gebeinen unserer Vorfahren und den über den Culturzustand derselben vor Tausenden von Jahren Aufschluss gebenden, meist unscheinbaren Schmuck- und Gebrauchsgegenständen werden zumeist von den Arbeitern aus Unkenntniss oder in der Erwartung, darin Geld oder Werthsachen zu finden, zer schlagen; die bei den Wasserbauten und Stromregulirungen sich nicht selten in den Flussgeröllen findenden, durch weiten Transport im fließenden Wasser oft abgerollten und mehr oder weniger unkenntlich gewordenen uralten Stein- und Bronzegeräthe werden achtlos bei Seite geworfen oder wandern mit dem Flussschotter in die Ausfüllungsmassen von Untiefen oder in die Anschüttungen von Strassen- und Eisenbahnkörpern, in deren Innerem sie dann für immer verschwinden, wenn nicht zufällig das Auge eines kundigen Ingenieurs sie vorher erblickt oder ihre eigenthümliche Form und ihr Material den Finder veranlasst, sie als Merkwürdigkeit aufzuheben oder zu verkaufen, sodass sie in der Folge der wissenschaftlichen Forschung noch zugänglich werden. In gleicher Weise bewirkt die Forstwirtschaft mit ihren ausgedehnten Bodenveränderungen und Rodungen, dass immer mehr urgeschichtliche Denkmäler verschwinden. Besonders häufig geschieht dies durch die moderne Landwirtschaft, deren verbesserte Hilfsmittel viel tiefer als die früheren in den Boden eindringen. Nur selten werden die beim Ackern vom Pfluge angeschnittenen, unter der Ackerkrume verborgenen Feuerstätten beachtet, an denen die Bewohner unseres Landes in der Steinzeit vor mehr als 3000 Jahren gesessen und in denen sie Hunderte von Gefässscherben, zerbrochene Steingeräthe und mancherlei Reste des täglichen Gebrauchs als letzte Zeugen ihrer Anwesenheit zurückgelassen haben. Vereinzelt, durch die Pflugschar zu Tage geförderte Steinwerkzeuge werden beim Ablesen der Felder auf die Steinhäufen an den Rainen und Buschrändern geworfen, wo sie entweder dem Hammer des Steinklopfers verfallen und zur Wegbesserung verwendet oder beseitigt werden, wenn bei den in der Jetztzeit häufigen Grundstückszusammenlegungen die Geröllhaufen mit den Felldrains verschwinden. Die Gräberfelder der Metallzeit werden beim Pflügen zerstört, die zu Tage kommenden Gefässscherben bleiben unbeachtet liegen, bis atmosphärische Einflüsse sie zerstören oder unkenntlich machen, ohne dass ihr Vorkommen zuvor bekannt geworden ist und zu wissenschaftlicher Nachforschung Veranlassung gegeben hat. Die oft ausgedehnten Schanzen und Wälle, deren Anlage zumeist durch die während der Völkerwanderung eingewanderten Slaven in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrtausends erfolgte und die unzweifelhaft die reichsten Fundgruben für die Beurtheilung der Cultur jener Zeit sind, werden abgetragen und geebnet, weil sie entweder ein Hinderniss für die Bestellung der Fluren bilden oder ihr aus Lehm, Mergel, Asche, Knochen etc. bestehendes Material sie in hohem Grade zur Verbesserung des Bodens geeignet macht.

Unzählig dieser urgeschichtlichen Denkmäler sind bereits verschwunden, ihr ehemaliges Vorhandensein wird theils durch Sagen angedeutet, die sich an die Oertlichkeit knüpfen, theils ist es noch einzelnen älteren Leuten bekannt, mit deren Ableben aber auch jede Erinnerung an dieselben verschwinden wird; andere fallen in der Jetztzeit der Zerstörung

anheim. Wenn die Wissenschaft der Zukunft den jetzigen Geschlechtern nicht mit Recht den Vorwurf machen soll, dass sie aus Theilnahmlosigkeit die ehrwürdigen Zeugen der Vergangenheit zu Grunde gehen liessen, wenn die Erforschung der Urgeschichte unseres Volkes nicht für immer lückenhaft oder auf unsicheren Combinationen begründet bleiben soll, ist es dringend nothwendig, bei Zeiten für durchgreifende Massregeln zum Schutze und zur wissenschaftlichen Durchforschung unserer Urgeschichtsdenkmäler Sorge zu tragen. Denn fast täglich ist dem Fachmann Gelegenheit geboten, zu beobachten, wie unsere heimischen Alterthümer nicht allein von Arbeitern, sondern auch von Leuten, bei denen man auf Grund ihrer Bildung wohl ein höheres wissenschaftliches Interesse voraussetzen könnte, aus Unkenntniss vernichtet oder aus reinem Sammlerinteresse in einer für wissenschaftliche Zwecke völlig ungeeigneten Weise dem heimischen Boden entnommen, wie die gefundenen Gegenstände verschleppt, zum Theil ins Ausland weggeführt, wie sie in Privatsammlungen aus Unwissenheit und Nachlässigkeit derart behandelt werden, dass der Besitzer nach Jahren oft selbst oder nach seinem Ableben dessen Erben nicht mehr wissen, woher die nicht selten unschätzbaren Funde stammen, wie in Folge einer derartigen Behandlung alljährlich eine grössere Zahl urgeschichtlicher Reste für die Wissenschaft verloren geht.

Deshalb ist es wohl ein Gebot der Nothwendigkeit, dass hierin rechtzeitig eine Wandelung herbeigeführt werde vor Allem dadurch, dass in den weitesten Kreisen die nöthigen Kenntnisse über die Bedeutung und den wissenschaftlichen Werth und über eine sachgemässe Behandlung unserer Alterthumsfunde verbreitet und dass dieselben, soweit es möglich, gesetzlich gegen Zerstörung geschützt werden. Dass dies nur von Seiten des Staates geschehen kann, ist wohl zweifellos, wenn überhaupt ein Erfolg erreicht werden soll.

In der richtigen Erkenntniss von der Wichtigkeit vorgeschichtlicher Alterthümer für die Klarlegung der Urgeschichte eines Landes haben nun verschiedene Staaten bereits seit Jahren durch Gesetze und Verordnungen für Erhaltung und Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler, für Belehrung der Bevölkerung in ausgedehntem Masse und für Inventarisirung der innerhalb der Landesgrenzen noch vorhandenen und zerstörten urgeschichtlichen Reste, soweit letztere noch bekannt waren, gesorgt, so in den skandinavischen Ländern, in Preussen, Bayern, Württemberg, in den Ländern der österreichischen Monarchie. In Schulen und Seminarien wird den Schülern durch Wandtafeln, auf welchen die charakteristischen Typen verschiedener urgeschichtlicher Zeitabschnitte dargestellt sind, Anleitung gegeben, worauf vor Allem zu achten ist; die bei Staatsbauten, im Forstwesen und staatlichen Landwirthschaftsbetriebe beschäftigten Techniker und Beamten sind auf dem Verordnungswege angewiesen, die gelegentlich gefundenen Alterthümer sofort einer staatlichen Centralstelle oder der Direction einer Staatssammlung anzuzeigen und es dieser hierdurch zu ermöglichen, rechtzeitig die zur Ausbeutung der Fundstelle nöthigen Massregeln zu ergreifen; strenge Verbote verhindern, dass Unberufene durch unvorsichtige Ausgrabung die auf Staats- oder Gemeindegrund gelegenen Denkmäler einer unbekanntem Vorzeit beschädigen; vor Allem werden auch die im Lande vorhandenen urgeschichtlichen Reste inventarisirt, ehe sie der Vernichtung anheimfallen. Unschätzbare Erfolge der letzteren Massregel sind die werthvollen vorgeschichtlichen Fundkarten, welche z. B. unter Beihilfe

der Staatsregierungen für Westpreussen, die Mark Brandenburg, Hannover, Bayern, Hohenzollern, Thüringen bereits erschienen oder in Vorbereitung sind.

Innerhalb des Königreichs Sachsen ist in dieser Hinsicht bisher nur sehr wenig gethan worden; das Wenige beschränkt sich auf einige Verordnungen, durch welche die Verwaltungsbehörden des Landes aufgefordert werden, derartige, bei staatlichen Bauten gemachte Funde zur Anzeige zu bringen, leider jedoch nicht bei den Staats-Sammlungen (Verordnung vom 11. Mai 1872). Welch' geringen Erfolg diese Verordnungen gehabt haben, beweist z. B. der Fall, dass beim Bau des neuen Bahnhofes in Dresden-Friedrichstadt ein ausgedehntes Urnengräberfeld entdeckt wurde, aus welchem die Arbeiter Hunderte von Urnen vernichteten, ehe die Direction der K. prähistorischen Sammlung im Zwinger in Dresden Kenntniss von diesem reichhaltigen Fundplatze erhielt. Dann war es freilich zu spät, um noch eine grössere Anzahl der interessanten Fundgegenstände für die Staatssammlung zu retten. Sicher wäre dies bei einer sofortigen Anzeige der ersten Funde möglich gewesen.

Unser Sachsenland ist durch seine geographische Lage im Herzen Deutschlands dazu berufen, zur Lösung wichtiger Fragen über den Zusammenhang der Culturen von Nord- und Süd-Europa nicht unwesentlich beizutragen. Deshalb ist es eine Pflicht unserer hohen Staatsregierung, auch ihrerseits zur Erhaltung und Erforschung der vorgeschichtlichen Denkmäler unserer engeren Heimath beizutragen. Wenn dies mit einiger Aussicht auf Erfolg geschehen soll, so ist in erster Linie dafür zu sorgen, dass diejenigen Berufsklassen, die durch ihre Thätigkeit am ehesten Gelegenheit haben, der Urgeschichtsforschung wirksame Hilfe zu leisten — neben den Geistlichen vor Allem die Lehrer, Techniker, Forstleute und Landwirthe — auch in den Stand gesetzt werden, an den Lehranstalten, wo sie für ihren Beruf vorgebildet werden, sich diejenigen Kenntnisse zu erwerben, die ihnen zu dem gedachten Zwecke später von Werth sind. Ihnen muss auf ihren Bildungsstätten eine allgemeine Uebersicht über die bisherigen Resultate der Urgeschichtsforschung gegeben, ihnen muss an Fundgegenständen oder an guten Abbildungen gezeigt werden, worauf sie in erster Linie zu achten und wie sie die Funde zu behandeln haben, um dieselben der wissenschaftlichen Forschung nutzbar zu machen.

Wohl Niemand hat nun so viel Gelegenheit, ausserhalb der Städte auf den dörflichen Fluren, die naturgemäss noch heute die ergiebigsten Fundstellen von Ueberresten aus grauer, unbekannter Vorzeit sein müssen, auf urgeschichtliche Alterthümer zu achten und von den Landleuten und deren Kindern Kenntniss von solchen zu erlangen, wie die Lehrerschaft. Nicht zu unterschätzen ist hierbei das Vertrauen, welches gerade der Lehrer, in Gemeinschaft mit dem Geistlichen, bei unserer, bekanntlich oft recht schwer zugänglichen und misstrauischen Landbevölkerung geniesst. Ihm wird man sicher leichter eine Mittheilung geben, als einem unbekanntem Fremden oder von der Regierung gesendeten Beauftragten, vor Allem in Gegenden, wo dem Letzteren die Beherrschung der fremden Umgangssprache, wie in der Lausitz die wendische, Schwierigkeiten macht. Dem Lehrer muss Gelegenheit gegeben sein, auf seiner Bildungsstätte, dem Seminare, bei der Einführung in die Geschichte der Heimath auch das Interesse und das Verständniss für die heimische Vorgeschichte zu erlangen; hier müssen ihm die nothwendigsten Kenntnisse von der Wichtig-

keit und der Bedeutung der oft so unscheinbaren Ueberreste und von deren sachgemässer Behandlung gelehrt werden, damit er später in seinem ländlichen Wirkungskreise auf seine Schüler anregend einwirken und sie veranlassen kann, auf derartige Altsachen zu achten und sie ihm vorzulegen, sodass er in den Stand gesetzt wird, dieselben zunächst zu erhalten und dann zu weiteren systematischen Nachforschungen Veranlassung zu geben. Dass hierzu die Anlage kleiner Lehrsammlungen vorgeschichtlicher Alterthümer ebenso nothwendig ist, wie für die naturwissenschaftlichen Disciplinen, ist zweifellos. Derartige kleine Sammlungen brauchen ja nicht immer Originale zu enthalten; von werthvolleren und selteneren Sachen, wie Steinbeilen und Metallgegenständen, genügen auch gute, naturgetreue Nachbildungen. Die in mehreren anderen Staaten des deutschen Reiches als Unterrichtsmittel bereits eingeführten oder vorbereiteten Anschauungstafeln mit den wichtigsten vorgeschichtlichen Typen würden ausserdem eine zur Erreichung des Zweckes nicht zu unterschätzende Hilfe gewähren, wie es überhaupt höchst wünschenswerth wäre, derartige Tafeln als Anschauungsmittel an alle Schulen des Landes zu vertheilen.

Doch nicht allein der Lehrer kann bei der Vorgeschichtsforschung mitwirken, auch andere Kreise, die in ihrer Thätigkeit auf die freie Natur mehr oder weniger angewiesen sind, müssen hier unterstützend eingreifen: Eisenbahn-, Wasserbau-, Strassenbautechniker, Forstleute und Landwirthe. Auch diese müssen auf ihren beruflichen Bildungsstätten in gleicher Weise wie die Lehrerschaft zur Hilfe bei der Erforschung der heimischen Vorgeschichte herangezogen und herangebildet werden.

So wichtig und nothwendig nun auch diese in erster Linie auf Belehrung der Bevölkerung über die Bedeutung der heimischen Alterthümer gerichteten Massregeln sind, so kann durch dieselben allein der Zweck, die Erforschung der Urgeschichte unseres Volkes zu fördern und das über derselben schwebende Dunkel zu lichten, nicht erreicht werden, wenn nicht seitens des Staates auch die im Lande noch vorhandenen oder in Zukunft entdeckten Alterthümer durch Gesetze und Verordnungen nach Möglichkeit vor der Vernichtung geschützt werden. Es muss vor Allem verhindert werden, dass die urgeschichtlichen Alterthümer vom Erdboden verschwinden oder ausser Landes wandern, ehe die heimische Forschung von ihrem Vorhandensein Kenntniss erlangt und ihre Bedeutung für die Urgeschichte des Landes festgestellt hat.

Welche Massnahmen zur Erreichung dieses Zweckes zu ergreifen sein würden, lehrt das Beispiel anderer Staaten, wie Preussens, Oesterreichs, Skandinaviens, in welchen Fundgesetze und Verordnungen verbieten, dass die auf Staats- oder Gemeindegrund gelegenen Denkmäler aus urgeschichtlicher Zeit ohne Erlaubniss der Staatsregierung ausgegraben oder beseitigt werden. In Preussen z. B. haben die Minister für Landwirthschaft und des Inneren Verfügungen in Betreff der Liegenschaften der städtischen und ländlichen Gemeinden getroffen, nach welchen eigenmächtige Ausgrabungen und die Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke untersagt sind, und die Denkmäler der Vorzeit ausdrücklich als Gegenstände von besonderem geschichtlichen und wissenschaftlichen Werthe erklärt werden, zu deren Veräusserung und wesentlicher Veränderung, insbesondere Aufgrabung, Blosslegung, Zerstörung ihres äusseren Ansehens, gänzlicher oder theilweiser Entfernung ihres Inhalts, sei es durch die Gemeinde selbst oder

mit ihrer Erlaubniss durch Dritte, ein Gemeindebeschluss — und auf Grund des giltigen Zuständigkeitsgesetzes, der Städte- und Landgemeinde Ordnung, dessen Genehmigung durch die vorgesetzte Aufsichtsstelle erforderlich ist.

In anderen Staaten bestimmen Gesetze und Verordnungen, dass alle urgeschichtlichen Denkmäler und Funde einer staatlichen Centralstelle angezeigt werden müssen. Als empfehlenswertheste Einrichtung dieser Art ist wohl die in Oesterreich eingesetzte „K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale“ zu bezeichnen, welche durch ihre in allen Ländern des ausgedehnten Reiches angestellten Conservatoren Kenntniss von den urgeschichtlichen Funden erlangt. Diese Conservatoren sind gleichzeitig verpflichtet, die Ausgrabung und Erhaltung der auf Staats- oder Gemeindegrund und, soweit die bestehenden Gesetze es gestatten, auch auf Privatboden gefundenen Alterthümer zu überwachen.

Hierdurch wird nicht allein der Zerstörung derselben durch Laien oder Unberufene vorgebeugt, sondern es wird vor Allem auch erreicht, dass derartige Funde von Fachleuten geprüft werden können, ehe sie der Finder veräussert, und andererseits wird dem Staate zuerst Gelegenheit gegeben, eventuell die für die Urgeschichte des Landes bedeutungsvollen Fundgegenstände für die Staatssammlungen selbst zu erwerben, oder, wenn dies nicht unbedingt nöthig ist, Provinzialstädten oder Vereinen, welche für Erforschung und Erhaltung der heimischen Vorgeschichtsdenkmäler thätig sind, zu ermöglichen, dieselben für ihre Sammlungen anzukaufen, erforderlichen Falls selbst durch vom Staate zu gewährende finanzielle Beihilfen.

Eine ähnliche Einrichtung liesse sich wohl leicht auch für das Königreich Sachsen treffen, wenn die hier seit dem vorigen Jahre bestehende „Königl. Sächsische Commission für Geschichte“ durch Berufung eines oder mehrerer mit den urgeschichtlichen Verhältnissen Sachsens vertrauten Mitglieder erweitert und ihr Arbeitsgebiet auch auf die urgeschichtlichen Denkmäler ausgedehnt würde, oder, was wohl das Empfehlenswertheste und Richtigste wäre, die Direction der K. prähistorischen Sammlung in Dresden als diejenige staatliche Centralstelle ernannt würde, bei welcher die urgeschichtlichen Funde sofort anzuzeigen sind.

Diese Anzeigepflicht müsste sich zunächst erstrecken auf alle Funde, welche auf Staatsgrund und bei Staatsunternehmungen gemacht werden. Die hierbei beschäftigten Techniker, Forstleute, Landwirthe und anderen Beamten müssen verpflichtet werden, dieselben sofort bei der Commission oder bei der Direction der Staatssammlung anzuzeigen, damit diese bei ausgedehnteren Fundplätzen rechtzeitig weitere Massregeln zur wissenschaftlichen Ausbeutung ergreifen können, sowie die Fundgegenstände selbst an die Staatssammlung zur Aufbewahrung abzuliefern, um eine Beschädigung oder Zerstörung derselben zu verhüten und so dem Staate die auf seinem Grund und Boden gefundenen Alterthümer zu erhalten. Zur vollständigen Erreichung dieses Zweckes ist es weiter unbedingt erforderlich, dass Ausgrabungen nach urgeschichtlichen Alterthümern auf staatlichem Grund ohne Genehmigung der Staatsregierung und ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen streng untersagt werden, wie dies in einzelnen Fällen in Sachsen bereits geschehen ist, so z. B. für die interessante Gruppe von Hügelgräbern im Thümmlitzer Walde bei Leisnig auf dem Staatsforstrevier Seidewitz.

Die gleiche Anzeigepflicht und das Verbot unbefugter Ausgrabungen würde auch Gemeinden aufzuerlegen sein. Auch diese müssten gesetzlich verpflichtet werden, die auf ihrem Grundeigenthum entdeckten Alterthumsfunde der staatlichen Centralstelle sofort zu melden, und es müsste ihnen untersagt werden, dieselben zu veräußern, ehe deren wissenschaftlicher Werth von einem mit der Untersuchung beauftragten Fachmann geprüft worden ist. Dagegen dürfte es nach den bestehenden Gesetzen wohl rechtlich unmöglich sein, Gemeinden zu zwingen, die auf ihrem Grund und Boden gefundenen Alterthümer an die Staatssammlung abzugeben, selbst gegen eine vom Staate festgesetzte Entschädigung.

Als höchst wünschenswerth wäre es zu bezeichnen, wenn auch Privatleute veranlasst werden könnten, die auf ihrem Grundbesitz aufgefundenen Alterthümer zur Kenntniss einer staatlichen Commission zu bringen und eine wissenschaftliche Prüfung derselben zu gestatten.

Um eine möglichst vollständige Uebersicht über alle im Lande vorhandenen urgeschichtlichen Alterthümer zu erlangen, würde es sich empfehlen, durch Vermittelung der K. Amtshauptmannschaften und der Schulbehörden an alle Gemeindebehörden und auch an alle Lehrer des Landes Sammelbogen nach Muster des von der Vereinigung Thüringischer Alterthums-Vereine ausgegebenen mit dem Ersuchen zu versenden, dieselben, nach Eintragung aller ihnen in ihrem Wirkungsbereiche bekannt gewordenen Funde, an eine von der Staatsregierung bestimmte Centralstelle zurückzusenden. Nur auf diese Weise würde es möglich werden, eine Inventarisirung aller urgeschichtlichen Ueberreste innerhalb der Landesgrenzen auszuführen und so einen Ueberblick über die Culturzustände des Landes vor dessen Eintritt in die Geschichte zu erlangen.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte und Abhandlungen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [1897](#)

Autor(en)/Author(s): Deichmüller Johann Viktor

Artikel/Article: [VI. Ueber Massregeln zur Erhaltung und Erforschung der urgeschichtlichen Alterthümer im Königreich Sachsen 1049-1055](#)